

Zweckvereinbarung zur Einrichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Bauhofes

Präambel

Zum Zwecke der Einrichtung und des Betriebes eines gemeinsamen Bauhofes wird
zwischen

der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“

der Gemeinde Angelroda

der Gemeinde Elgersburg

der Gemeinde Martinroda

der Gemeinde Neusiß

folgende Zweckvereinbarung auf Grundlage des § 47 Abs. 3 ThürKO i.V.m. § 7
ThürKGG abgeschlossen.

§ 1

Aufgaben und Zweck

- (1) Die Gemeinden Angelroda, Elgersburg, Martinroda und Neusiß (im Nachfolgenden „Gemeinden“ genannt) übertragen der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“ (im Nachfolgenden „Verwaltungsgemeinschaft“ genannt) die Aufgaben zur Einrichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Bauhofes.
- (2) Weitergehende, insbesondere hoheitliche Befugnisse, werden durch diese Zweckvereinbarung nicht übertragen.
- (3) Die Einrichtung und der Betrieb des gemeinsamen Bauhofes dienen u.a. dem Zwecke der Unterhaltung der gemeindlichen Gebäude, Straßen und Wege, Spielplätze, Friedhöfe, Sportanlagen, Kindergärten, Gewässer, Grünanlagen und des Kommunalwaldes, usw.
- (4) Des Weiteren obliegt der Verwaltungsgemeinschaft die Aufgabe der verwaltungstechnischen Betreuung des Bauhofes.

§ 2

Einrichtungen

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft schafft und betreibt zur Erfüllung der in § 1 genannten Aufgaben eine gemeinsame Einrichtung. Hierzu wird das ehemalige Betriebsgelände der Fa. Körner & Schneider in Elgersburg, Arnstädter Straße 2 - 4 sowie eine Lagerhalle mit Nebengelass am Dorfgemeinschaftshaus in Angelroda käuflich erworben.
- (2) Die weiteren in den Gemeinden vorhandenen und genutzten Bauhofeinrichtungen (Bauhofgebäude, Einrichtungsgegenstände und Maschinen) verbleiben im Eigentum der Gemeinden.
- (3) Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung erforderlich werdende Neu- und Ersatzbeschaffungen an Maschinen, Einrichtungen und Geräten werden von der Verwaltungsgemeinschaft vorgenommen.
- (4) Investitionen und Werterhaltungen an den Bauhofgebäuden und dem Betriebsgelände (§ 2 Abs. 1 Satz 2) trägt die Verwaltungsgemeinschaft.
- (5) Neubeschaffungen gemäß § 2 Abs. 3 sowie Investitionen gemäß § 2 Abs. 4 bedürfen der Zustimmung der Gemeinden.
- (6) Bei der Neuanschaffung von Geräten, Werkzeugen und Maschinen ist auf einen effizienten Einsatz für die Durchführung der anfallenden Arbeiten in den Gemeinden zu achten.

§ 3

Personal

- (1) Das für die Arbeit des Bauhofes benötigte Personal wird von der Verwaltungsgemeinschaft angestellt und vergütet. Die bisherigen Beschäftigten der Bauhöfe der Gemeinden werden zu den am Tag des Übergangs geltenden Beschäftigungsbedingungen in das Personal der Verwaltungsgemeinschaft übergeführt.

(2) Für Leitung, Einsatz und Überwachung des Bauhofpersonals und aller zusätzlichen Arbeitskräfte setzt die Verwaltungsgemeinschaft einen Bauhofleiter (Kordinator) ein.

(3) Personalentscheidungen obliegen dem Gemeinschaftsvorsitzenden bzw. seinen Stellvertretern und der Gemeinschaftsversammlung jeweils im Rahmen ihrer Zuständigkeiten.

Der Gemeinschaftsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter des gesamten Bauhofpersonals.

§ 4

Durchführung gemeinsamer Bauhofaufgaben

Die in den Gemeinden auszuführenden Arbeiten des Bauhofes bedürfen der Zustimmung der jeweiligen Gemeinde.

§ 5

Auftragsvergaben

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft soll die Unterhaltungsarbeiten gemäß § 1 Abs. 3 und § 4 selbst durchführen, wenn sie auf Grund der vorhandenen Geräte und Fahrzeuge sowie des zur Verfügung stehenden Personals dazu rationell und kostengünstig in der Lage ist.

(2) Führt die Verwaltungsgemeinschaft die Unterhaltungsarbeiten nicht selbst aus, so sind die Bauleistungen grundsätzlich nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), sonstige Leistungen und Lieferungen nach der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und nach der Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft zu vergeben.

(3) Bei den Arbeiten sind, wenn möglich, Bauhofmitarbeiter der Verwaltungsgemeinschaft und eigene Geräte und Fahrzeuge einzusetzen. Reichen die eigenen Geräte und Fahrzeuge nicht aus, so kann die Verwaltungsgemeinschaft weitere anmieten.

- (4) Die Verwaltungsgemeinschaft vergibt die Aufträge im eigenen Namen mit Zustimmung der Gemeinde, auf deren Gemeindegebiet sich die Arbeiten beschränken.

§ 6

Kosten und Vergütung

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft trägt die Kosten für den gemeinsamen Bauhof sowie alle Anschaffungs- und Unterhaltungskosten.
- (2) Die Gemeinden erstatten der Verwaltungsgemeinschaft die Personal-, Betriebs- und Unterhaltungskosten für die jeweiligen in ihrem Gemeindegebiet auszuführenden Arbeiten. Die Erstattung erfolgt jährlich am Ende des Haushaltsjahres nach der tatsächlichen Höhe der angefallenen Kosten.
- (3) Die Verteilung der Kosten für die verwaltungstechnische Betreuung, für den Erwerb der Bauhofeinrichtungen (§2 Abs. 1), hierfür erforderliche Investitionen und Werterhaltungen (§ 2 Abs. 4) sowie für Neu- und Ersatzbeschaffungen (§ 2 Abs. 3) erfolgt als Umlage pro Einwohner. Bemessungsgrundlage ist die bei der letzten Kommunalwahl zu Grunde gelegte Einwohnerzahl.
- (4) Die Gemeinden zahlen der Verwaltungsgemeinschaft als Vorausleistung auf die endgültige Vergütung zum Beginn eines jeden Kalendervierteljahres eine Umlage in Höhe eines Viertels der voraussichtlich anfallenden jährlichen Kosten gemäß Abs. 2 und 3.

§ 7

Verpachtung/Vermietung

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft ist berechtigt, nicht für den Betrieb des Bauhofes benötigte Gebäudeteile und Anlagen gewerblich zu vermieten.
- (2) Die hierbei erzielten Einnahmen vermindern die Kosten gemäß § 6 Abs. 2.

§ 8

Beirat

- (1) Zur Erfüllung und Überwachung der Aufgaben des gemeinsamen Bauhofes wird ein Bauhofbeirat gebildet. Dieser ist auch zuständig für die Aufstellung des Finanzplanes und Investitionsprogramms im Rahmen der Erstellung des Haushaltsplanes der Verwaltungsgemeinschaft.
- (2) Der Bauhofbeirat besteht aus dem Vorsitzenden der Verwaltungsgemeinschaft und den Bürgermeistern der Gemeinden. Vorsitzender des Bauhofbeirates ist der Gemeinschaftsvorsitzende. Er hat den Beirat einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (3) Zu den Sitzungen des Beirates kann der Bauhofleiter mit beratender Stimme teilnehmen. Der Vorsitzende kann weitere Personen zur Sitzung einladen, wenn deren Anwesenheit zur Erörterung eines Themas erforderlich ist.

§ 9

Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Sie kann unter Einhaltung einer 7-monatigen Frist jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 10

Auseinandersetzung

(1) Wird die Zweckvereinbarung gekündigt oder aufgehoben, findet eine Auseinandersetzung statt. Dabei haben die Beteiligten eine Übereinkunft über die vermögensrechtlichen Verhältnisse und über die weitere Verwendung und Verwertung der Einrichtungsgegenstände, der Gebäude und der technischen Geräte zu treffen.

(2) Wird die Vereinbarung von einer Gemeinde gekündigt, so erfolgt die Auseinandersetzung mit dieser Gemeinde.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.01.2006 in Kraft.

Geraberg, den 20.03.2006

F. Geißler
Gemeinschaftsvorsitzender

U. Lämmer
Bürgermeister Angelroda

I. Schwarze
Bürgermeister Elgersburg

G. Hedwig
Bürgermeister Martinroda

E. Günschmann
Bürgermeister Neusiß